



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

16.01.1962 - Nr. 119 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 119

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 16. Januar 1962

Anderung des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für Inneres ist gehört worden. Der Senat bezeichnet die Vorlage als dringlich im Sinne von Art. 99 der Landesverfassung.

Nach § 121 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes hat ein Oberlandesgericht in den dort bestimmten Fällen die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, wenn es bei seiner Entscheidung über eine Revision von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen will. Diese für das Strafverfahren maßgebliche Vorschrift soll eine bundeseinheitliche Rechtsprechung in Strafsachen gewährleisten. Sie ist nach § 56 Absatz 5 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) auf das Bundesordnungswidrigkeitenrecht entsprechend anzuwenden. Für das Landesordnungswidrigkeitenrecht ergibt sich jedoch aus § 4 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 71) eine andere Rechtslage. § 4 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten läßt im Gegensatz zu § 56 Absatz 5 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Vorlage an den Bundesgerichtshof nur dann zu, wenn das Oberlandesgericht Bremen die formellen Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die nach § 1 Absatz 2 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch für landes- und ortsrechtliche Bußgeldnormen anzuwenden sind, anders auslegen will, als es ein anderes Oberlandesgericht oder der Bundesgerichtshof getan hat. Danach ist eine Vorlage an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen, wenn über Vorschriften des materiellen

Rechts, die in dem jeweiligen Einzelfall auszulegen sind, unter den genannten Gerichten verschiedene Auffassungen bestehen. Diese Regelung des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat nicht befriedigt. In der verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Praxis werden immer wieder Fälle anhängig, in denen zu prüfen ist, ob landes- bzw. ortsrechtliche Bußgeldvorschriften mit Bundesrecht vereinbar sind. So hat das Oberlandesgericht Bremen am 5. Oktober 1961 in einer Bußgeldsache beschlossen:

„Wegen der Rechtsfrage, ob die Benutzung eines öffentlichen Weges wie einen Einstellplatz oder eine Garage unter den Begriff des Parkens im Sinne des § 16 StVO fällt und daher gemäß § 45 StVO, Art. 31, 72, 74 Ziffer 22 GG nicht Gegenstand einer ortsrechtlichen Regelung sein kann, wird die Sache dem Bundesgerichtshof vorgelegt (§ 56 Absatz 5 OWiG, § 121 Absatz 2 GVG).“

Die in diesem Verfahren zu entscheidende Rechtsfrage ist, ob § 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Straßenordnung für die Stadt Bremen vom 10. Mai 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 51), wonach niemand vorbehaltlich einer Gebrauchserlaubnis öffentliche Wege wie Einstellplätze oder Garagen benutzen darf, mit den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes im Einklang steht. Da das Oberlandesgericht Bremen insoweit von einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt abweichen möchte, hat es die Vorlage an den Bundesgerichtshof beschlossen. Zweifellos handelt es sich hier um eine Frage, die nur einheitlich für das gesamte Bundesgebiet entschieden werden kann, zumal in wegerechtlichen Bestimmungen anderer Länder Vorschriften gleichen Inhalts wie § 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Straßenordnung für die Stadt Bremen enthalten sind. Es wäre daher zu bedauern, wenn eine die not-

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

wendige Rechtseinheit herbeiführende Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus formellen Gründen nicht möglich wäre.

Um diesem nicht befriedigenden Zustand abzuhelpfen, schlägt der Senat vor, das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend dem nachstehenden Entwurf zu ändern. Nach Artikel I Nr. 1 des Entwurfs soll der § 1 Absatz 2 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten neu gefaßt werden. Dieser Neufassungsvorschlag enthält gegenüber der zur Zeit geltenden Regelung lediglich die Änderung, daß auch der oben erwähnte § 56 Absatz 5 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten und demgemäß § 121 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Verfahren anzuwenden sind, denen landes- oder ortsrechtliche Bußgeldvorschriften zugrunde liegen. § 4 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird da-

durch gegenstandslos und kann daher ersatzlos aufgehoben werden (vgl. Artikel I Nr. 2 des Entwurfs).

Nach Artikel 99 des Grundgesetzes ist es möglich, durch Landesgesetz den oberen Bundesgerichten für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zuzuweisen, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

Die dringliche Behandlung der Vorlage hält der Senat mit Rücksicht darauf für erforderlich, daß der bestehende Verfahrensmangel möglichst bald behoben werden muß. Da Verfahrensrecht nach Rechtsprechung und Rechtslehre vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens auch anhängige Verfahren erfaßt, könnte das Änderungsgesetz auch noch in dem zur Zeit beim Bundesgerichtshof anstehenden Vorlagefall angewandt werden, sofern das Änderungsgesetz rechtzeitig erlassen werden sollte.

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten

vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (LOWiG) vom 16. Juli 1957 (Brem. Ges.-Bl. S. 71) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juni 1960 (Brem. Ges.-Bl. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Drohen Landes- oder Ortsgesetze Geldbuße an, so finden die §§ 1, 2, 4, 6 bis 68, 70 Absatz 1, 71, 72, 74 Absatz 1, 75 und 76 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Bundesgesetz) vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 4 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den